



Nachtparkverordnung der Gemeinde Seuzach

vom 21. August 2008

In Kraft seit 1. Januar 2009

Nachtparkverordnung: Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
Art. 1 Begriffe	2
Bewilligung	2
Art. 2 Bewilligungspflicht	2
Art. 3 Erteilung der Bewilligung.....	2
Art. 4 Inhaber der Bewilligung.....	2
Art. 5 Platzanspruch.....	2
Art. 6 Freihalten von Strassen und Plätzen.....	3
Art. 7 Lastwagen und Spezialfahrzeuge.....	3
Art. 8 Benützungspflicht privater Parkplätze	3
Gebühren	3
Art. 9 Gebühren.....	3
Art. 10 Gebühren- und Meldepflicht.....	3
Art. 11 Verwendung	3
Vollzugs- und Strafbestimmungen	3
Art. 12 Strafen	3
Art. 13 Vollzug.....	3
Art. 14 Rechtsmittel	4
Art. 15 Rekurs.....	4
Art. 16 Inkrafttreten.....	4

Nachtparkverordnung

Einleitung

Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV) vom 13. November 1962 wird eine Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) erlassen.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Nachtparkverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Allgemeines

Art. 1 Begriffe

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge und Anhänger aller Art sowie Motorräder, Elektromobile, Pferdetransporter usw.

Als Besitzer gilt der eingetragene Halter oder derjenige, dem das Fahrzeug zur selbstständigen Benützung überlassen wird.

Bewilligung

Art. 2 Bewilligungspflicht

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder Fahrzeuganhänger nachts von 22.00 - 06.00 Uhr regelmässig auf öffentlichem Grund abzustellen (gesteigerter Gemeindegebrauch).

Ein gesteigerter Gemeindegebrauch liegt vor, wenn das Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen dreimal oder häufiger in der Nacht auf öffentlichem Grund festgestellt, wird gesteigerter Gemeindegebrauch angenommen.

Art. 3 Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung wird mit Erlass dieser Verordnung allen in der Gemeinde Seuzach wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkiermöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeindegebrauch im Sinne von Art. 2 angewiesen sind und die festgelegte Nachtparkgebühr entrichten.

Wochenaufenthalter und auswärtige Besitzer sind den in Seuzach wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.

Art. 4 Inhaber der Bewilligung

Die Bewilligung wird auf den Namen des eingetragenen Besitzers ausgestellt.

Art. 5 Platzanspruch

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Art. 6 Freihalten von Strassen und Plätzen

Polizeiliche Anordnung zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumen, Veranstaltungen, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung entrichtet haben.

Art. 7 Lastwagen und Spezialfahrzeuge

Der Sicherheitsvorstand kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern und dergleichen, Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer verpflichtet, bestimmte Plätze zu benutzen. Er kann das Parkieren solcher Fahrzeuge und Anhänger auf öffentlichem Grund ganz verbieten.

Art. 8 Benützungspflicht privater Parkplätze

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausweist, muss diesen auch regelmässig benutzen. Ansonsten wird die Bewilligungspflicht gemäss Artikel 2 ausgelöst.

Gebühren**Art. 9** Gebühren

Die Gebühren für das Nachtparkieren werden in einem separaten Gebührenreglement durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 10 Gebühren- und Meldepflicht

Gebührenpflichtig sind alle Fahrzeugbesitzer, die eine Bewilligung im Sinne dieser Verordnung benötigen. Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden.

Art. 11 Verwendung

Die erhobenen Gebühren fliessen in die allgemeine Finanzrechnung der Gemeinde Seuzach.

Vollzugs- und Strafbestimmungen**Art. 12** Strafen

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, deren Weisungen nicht befolgt, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Verweis oder Busse bestraft.

Art. 13 Vollzug

Die Gemeindeverwaltung wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Für die Kontrollaufgaben können geeignete Dritte beigezogen werden.

Art. 14 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsabteilung, gestützt auf diese Verordnung, sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Gemeinderat Seuzach zu richten.

Art. 15 Rekurs

Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur angefochten werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2009 in Kraft.

Seuzach, 21. August 2008

Gemeinderat Seuzach

Dr. Jürg Spiller
Gemeindepräsident

Urs Bietenhader
Gemeindeschreiber